Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz
Tel. 041 819 26 64

III 2007 137
Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Eine interessante Lektüre zum Thema örtliche Zuständigkeit, die sich zu studieren lohnt.

Verfahren	**III 2007 137**
Parteien	**Gemeinde Ingenbohl** gegen **Regierungsrat des Kantons Schwyz**
Gegenstand	Sozialhilfe (örtliche Zuständigkeit)
Datum	9. August 2007

Sehr geehrter Herr Beeler

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme:

- Vernehmlassung Justizdepartements vom 7. August 2007
- Vernehmlassung Fürsorgebehörde Schwyz vom 3. August 2007.

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtskanzlei:

K. Fuchs

Käthi Fuchs-Bürgler

Beilage erwähnt

Justizdepartement
Vorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1200

Einschreiben
Verwaltungsgericht
Postfach 2266
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg:
Eingang: 9.8.07

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 20 00
Datum 7. August 2007

Beschwerdesache Nr. III 2007 137

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtsvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In der Beschwerdesache **Gemeinde Ingenbohl, vertreten durch die Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen,** gegen die Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz, den Regierungsrat des Kantons Schwyz (RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007), sowie Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz, nehmen wir Bezug auf Ihre Verfügung vom 20. Juli 2007 und reichen innert Frist die

Vernehmlassung ein mit den

Anträgen:

1. Die Verfahren III 2007 134 und III 2007 137 seien zu vereinigen.
2. Die Beschwerde sei unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin abzuweisen.

Begründung:

I. Zu A. Formelles

Keine Bemerkungen.

II. Zu B. Materielles, Ziff. 1 und Ziff. 2.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner nicht die Absicht hat, auf unbestimmte Zeit im Hotel Alpina zu wohnen. Nach einer Aufenthaltsdauer von über zwei Jahren wäre es jedoch verfehlt, immer

noch von einer bloss vorübergehenden Wohnsituation auszugehen. Seine Absicht, die Gemeinde Ingenbohl in einem späteren (noch nicht bestimmten) Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht der Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Der Beschwerdegegner wird sich voraussichtlich solange im Hotel Alpina bzw. in der Gemeine Ingenbohl aufhalten, bis er dort oder in einer anderen Gemeinde eine für ihn verträgliche Wohnung gefunden hat. Dies bedeutet, dass sein Aufenthalt in Brunnen auf unbestimmte Zeit fortbestehen wird und er die Absicht des dauernden Verbleibens hat, bis er anderweitig geeigneten Wohnraum mieten kann. Dass der Beschwerdegegner das Hotel Alpina subjektiv angeblich nie als Wohnsitz empfunden habe, ist nicht von Relevanz.

So ist es!

Des Weiteren hält der Regierungsrat klar fest, dass sich die Situation des Beschwerdegegners sehr wohl mit einem Arbeitnehmer vergleichen lässt, welcher sich praktisch jeden Tag an seinen Arbeitsplatz begibt, ohne dort Wohnsitz zu begründen. Die Wahl der Arbeitsstelle erfolgt in der Regel freiwillig und nicht auf Grund äusserer, ungewollter Umstände. Zudem hat sich zwischenzeitlich im Rahmen weiterer beim Regierungsrat hängigen Beschwerdeverfahren herausgestellt, dass der Beschwerdegegner längst nicht mehr jeden Tag nach Schwyz fährt, um seine Post abzuholen. Immerhin hat er bereits zweimal von der Präsidentin der Fürsorgebehörde Ingenbohl mehrere Tage zum Voraus angesetzte Besprechungstermine verpasst, weil er gemäss eigenen Angaben sein Postfach nicht geleert hat.

So kam die Brunner Behördenpost später direkt ins Hotel Alpina.

SEHR RICHTIG!

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin sind dem Regierungsrat auf Grund von früheren Beschwerdeverfahren die näheren Umstände bekannt, welche zum Aufenthalt des Beschwerdegegners im Hotel Alpina geführt haben.

III. Zu Ziff. 2.2

Dass die Fürsorgebehörde Schwyz ihre Zuständigkeit im März 2007 neu überprüft hat, ist nachvollziehbar. Nach Auffassung des Regierungsrates ist sie auf das Gesuch des Beschwerdegegners vom 12. März 2007 zu Recht nicht eingetreten. Immerhin hat sich der Beschwerdegegner zu jenem Zeitpunkt schon fast während zwei Jahren im Hotel Alpina aufgehalten. Die Fürsorgebehörde Schwyz hat erkannt, dass sich der Beschwerdegegner mit der Wohnungssuche ausserordentlich schwer tut und ein Umzug in eine ihm genehme Wohnung bzw. in die Gemeinde Schwyz deshalb nicht absehbar ist. Die Vorgehensweise der Fürsorgebehörde Schwyz kann nicht auf die Medienpräsenz des Beschwerdegegners zurückgeführt werden. Die erstinstanzliche Verfügung datiert vom 12. März 2007 (Versand: 28. März 2007), währenddem der von der Beschwerdeführerin erwähnte Bericht im Blick erst am 6. Juni 2007 erschienen ist.

> "genehme Wohnung" bedeutet MCS-gerechter Wohnraum mit separatem Eingang gemäss Arztzeugnis von Dr. med. Martin H. Jenzer vom 17.7.06.

IV. Zu Ziff. 2.3

Faktisch ist der Beschwerdegegner schon seit über zwei Jahren Mieter im Hotel Alpina. Weshalb die Miete eines Zimmers zur Begründung von Wohnsitz nicht ausreichen sollte, kann nicht nachvollzogen werden. Der Beschwerdegegner hat sein Inventar im Schulhaus Muota in der Gemeinde Schwyz eingelagert. Diese Tatsache ist zur Beantwortung der Frage, in welcher Gemeinde sein Unterstützungswohnsitz liegt, irrelevant.

V. Zu Ziff. 2.4

Interessant!

Der Regierungsrat hält an seiner Auffassung fest, dass die Anmeldung für die Bestimmung des Wohnsitzes nicht ausschlaggebend ist (vgl. Daniel Staehelin, Basler Kommentar zum ZGB I, 3. Auflage, Basel 2006, N 23 zu Art. 23; Mario M. Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Auflage, Bern 1993, S. 107).

VI. Zu Ziff. 2.5

Definition der Abschiebung.

Ein Abschiebung im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1/ZUG) liegt nur dann vor, wenn eine Gemeinde für

Die Gemeinde Schwyz hat vorsätzlich keinen MCS-gerechten Wohnraum angeboten!

einen Sozialhilfeempfänger **aktiv** in einer anderen Gemeinde eine (günstigere) Wohnung sucht und den Sozialhilfeempfänger damit praktisch nötigt, in die Nachbargemeinde zu ziehen. Findet ein Sozialhilfeempfänger nur in der Nachbargemeinde eine für ihn geeignete Wohnung und zieht er in diese um, so kann von einem Abschieben nicht die Rede sein. Auch ein Sozialhilfeempfänger kann sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen und seinen Wohnort frei wählen bzw. in eine Gemeinde ziehen, in der er eine für ihn geeignete Wohnung findet. Im vorliegenden Fall war die Vorinstanz dem Beschwerdegegner bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft (erfolglos) behilflich. Zudem hat sie ihm das Hotel Alpina in Brunnen nicht aufgedrängt. Vielmehr hat er sich zum Aufenthalt in diesem Hotel entschlossen, weil dieses nach seiner Ansicht für ihn auf Grund seiner Erkrankung als Unterkunft am besten (bzw. am wenigsten schlecht) geeignet war. Der Entscheid des Beschwerdegegners, ins Hotel Alpina zu ziehen, war mehr oder weniger freiwillig. Es besteht kein Unterschied zu einem Sozialhilfeempfänger, der von der Fürsorgebehörde verpflichtet wird, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Auch dieser zieht nur mehr oder weniger freiwillig in eine andere Wohnung um. Bei der Aufforderung, sich eine günstigere Wohnung zu suchen, muss ein solcher Sozialhilfeempfänger sich am Angebot an geeigneten und günstigen Wohnungen orientieren, wobei er sich dann auch ausserhalb der aktuellen Unterstützungswohnsitzgemeinde informieren wird. Die Argumentation der Beschwerdeführerin läuft darauf hinaus, dass diejenige Gemeinde, in welcher die Unterstützungsbedürftigkeit eines Sozialhilfeempfängers erstmals aufgetreten ist, bis zur Beendigung des Anspruchs für die wirtschaftliche Hilfe zuständig ist. In diesem Fall könnte ein Sozialhilfeempfänger seinen Wohnsitz nicht mehr frei wählen, was dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit widersprechen würde. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, der regierungsrätliche Beschwerdeentscheid sei absurd, wird deshalb klar zurückgewiesen.

SEHR RICHTIG!

Interessanter Gedanke! Dem ist so!

Gratulation! Der Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Schwyz Peter Reuteler hat vorliegend die Sache haargenau begriffen!

VII. Zu B. Rechtliches

Keine Bemerkungen.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Die Verfahrensakten erhalten Sie als Beilage zur Vernehmlassung vom 3. August 2007 im Verfahren III 2007 134.

Mit freundlichen Grüssen
Justizdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:

Regierungsrat Peter Reuteler

4-fach

Beilage:
- RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007

Aktenverzeichnis zu VB 92/07 und VB 93/07 bzw. RRB Nr. 868 vom 26. Juni 2007

VB 92/07

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Beschwerde vom 10. April 2007 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)
02 Schreiben Beschwerdeführer an Justizdepartement vom 21. Mai 2007 (inkl. Beilage und Zustellcouvert)
03 Schreiben Beschwerdeführer an Justizdepartement vom 4. Juni 2007 (inkl. Beilage und Zustellcouvert)

II. Eingaben und Akten der Vorinstanz

01 Vernehmlassung vom 25. Mai 2007

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Schreiben Justizdepartement an Vorinstanz vom 18. April 2007
02 Fristverlängerung vom 27. April 2007
03 Schreiben Justizdepartement an Beschwerdeführer vom 29. Mai 2007
04 Schreiben Justizdepartement an Beschwerdeführer vom 5. Juni 2007

IV. Eingaben und Akten der Beigeladenen

01 Vernehmlassung vom 23. April 2007 (inkl. Beilagen 1-3 und Zustellcouvert)

VB 93/07

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Beschwerde vom 12. April 2007 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)

II. Eingaben und Akten der Vorinstanz

01 Kurzbrief Vorinstanz an Justizdepartement vom 1. Juni 2007
02 Vernehmlassung vom 1. Juni 2007 (inkl. Zustellcouvert)

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Schreiben Justizdepartement an Vorinstanz vom 18. April 2007
02 Fristerstreckungen vom 27. April und vom 29. Mai 2007
03 Schreiben Justizdepartement an Beschwerdeführer vom 4. Juni 2007

Fürsorgebehörde
Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: 3.8.07
Eingang: 6.8.07

R
Verwaltungsgericht des
Kantons Schwyz
Postfach 2266
6431 Schwyz

Vernehmlassung
(Verfahren III 2007 137)

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen (Beschwerdeführerin)

gegen

1. **Fürsorgebehörde Schwyz**, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz,
2. **Regierungsrat des Kantons Schwyz**, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz,
3. **Urs Beeler**, Postfach 7, 6431 Schwyz (Beschwerdegegner)

betreffend
wirtschaftliche Hilfe
(örtliche Zuständigkeit)

nehmen wir Bezug auf Ihre verfahrensleitende Verfügung vom 20. Juli 2007 und reichen innert anberaumter Frist die Vernehmlassung ein.

I. Antrag:

Dies wurde dann auch so gemacht!

Die Beschwerde sei unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

II. Begründung:

1. Die Darlegungen der Beschwerdeführerin in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 19. Juli 2007 werden bestritten, sofern sie nicht ausdrücklich anerkannt werden bzw. mit unseren Ausführungen übereinstimmen.

2. Es wird auf die Ausführungen im Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007 der Fürsorgebehörde Schwyz sowie auf diejenigen im angefochtenen Regierungsbeschluss Nr. 868/2007 vom 26. Juni 2007 verwiesen, welche zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassung erklärt werden.

3. Die Beschwerdeführerin verlangt antragsgemäss eine integrale Aufhebung des angefochtenen Regierungsbeschlusses Nr. 868/2007 vom 26. Juni 2007. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Regierungsrat mitunter auch das Aufsichtsbeschwerdeverfahren VB 93/2007 behandelt und im Ergebnis der betreffenden Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben (vgl. Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses). Nun steht es dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Frage zu prüfen, ob der Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde zu Recht oder zu Unrecht entgegengenommen hat. Lediglich aufsichtsrechtliche Anordnungen können Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bilden (EGV-SZ 2000 Nr. 9). Soweit sich daher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch gegen Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses richtet, ist auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit bzw. Zulässigkeit nicht einzutreten (§ 27 Abs. 1 lit. a und e i.V.m. Abs. 2 VRP), dies einmal ganz abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin durch Dispositivziffer 2 des angefochtenen Beschlusses überdies auch nicht weiter beschwert ist.

4. Der Unterstützungswohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG, § 18 ShG), mithin dort, wo sich jemand tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat in der erkennbaren Absicht, hier seinen Lebensmittelpunkt zu begründen. Für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absichten die erkennbaren äusseren Umstände objektiv schliessen lassen. Wo sich der Unterstützungswohnsitz einer Person befindet, ist nämlich nicht bloss für diese selbst, sondern vor allem auch für zahlreiche Drittpersonen und Behörden von Bedeutung und muss sich daher nach Kriterien bestimmen, die für Dritte erkennbar sind.

Das sind von Suter gemachte für einmal neutrale, "wertfreie" Aeusserungen, die nicht zu beanstanden sind > Lehrbuch!

5. Jemand (wie der Beschwerdegegner), der sich seit rund 28 Monaten dauernd und auf freiwilliger Basis am selben Ort aufhält (von kleinen Unterbrüchen abgesehen), der mehr oder weniger Tag und Nacht am selben Ort verbringt (abgesehen von kurzen auswärtigen Absenzen für Postfachleerungen und Einkäufe), der keine gezielten und ernsthaften Anstalten für einen Ortswechsel trifft, und der keine erkennbaren auswärtigen familiären und freundschaftlichen Beziehungen pflegt, fühlt sich offensichtlich am Ort seiner Niederlassung bzw. seines Aufenthalts heimisch und ausgesprochen wohl. Nach Massgabe dieser äusseren Umstände sowie aus der Optik eines aussenstehenden und unbefangenen Betrachters ist demnach zwingend darauf zu schliessen, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdegegners in der Gemeinde Ingenbohl befinden muss. Diese Beurteilung wird durch die Tatsache untermauert, was unbestritten ist, dass sich der Beschwerdegegner in der Vergangenheit gemäss eigenen Angaben verschiedentlich darum bemühte, in der Gemeinde Ingenbohl anderweitige Wohnraummöglichkeiten zu mieten. Damit hat der Beschwerdegegner gleich selber seinen unverkennbaren Willen zum Ausdruck gebracht, tatsächlich auf unbestimmte Zeit in der Gemeinde Ingenbohl verbleiben zu wollen. Daran ändert der Umstand, dass der Beschwerdegegner möglicherweise später einmal die Gemeinde Ingenbohl verlassen könnte, nicht das Geringste. Denn die Absicht, einen Ort (aufgrund veränderter, nicht mit Bestimmtheit vorauszusehender Umstände) gegebenenfalls wieder zu verlassen, schliesst gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung weder eine zivilrechtliche Wohnsitzbegründung noch eine Unterstützungswohnsitzbegründung aus. Vielmehr kann auch einem bloss kurzfristigen Aufenthalt wohnsitzbegründende Wirkung zukommen, wobei vorliegend von einer Kurzfristigkeit bzw. von einem nur vorübergehenden Aufenthalt angesichts der nunmehr rund 28-monatigen Aufenthaltsdauer des Beschwerdegegners im Hotel Alpina in Brunnen offensichtlich keine Rede sein kann. Die im angefochtenen Beschluss festgestellte Erkenntnis, wonach der Beschwerdegegner seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat, kann demnach nicht beanstandet werden. Der

Falsch!

Ein nicht zutreffende, darüber hinaus unbewiesene Behauptung!

...und anderswo auch!

Suter konstruiert hier wieder einmal künstlich eine "Realität", die mit der tatsächlichen Realität nichts oder nicht viel gemeinsam hat.

Beschwerdegegner hat inzwischen, nach nunmehr rund 28-monatiger Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Ingenbohl, jeglichen Bezug zur Gemeinde Schwyz verloren, ausser dass er in der Gemeinde Schwyz noch über eine Postfachadresse verfügt und verbunden mit seinen jeweiligen Postfachleerungen Einkäufe tätigt, was allerdings für die Beurteilung der streitbezogenen Thematik belanglos ist, wie dies im angefochtenen Beschluss zutreffend festgehalten wird. Was die Beschwerdeführerin im Uebrigen zur Behauptung veranlasst, die Bindungen des Beschwerdegegners zu Schwyz seien auch heute noch stärker als zu Ingenbohl, bleibt unerfindlich und erschöpft sich übrigens in einer reinen und nicht weiter belegten Mutmassung. Wie bereits erwähnt und was selbst vom Beschwerdegegner im Rahmen des hängigen Verfahrens bislang noch nie in Abrede gestellt wurde, pflegt er zur Gemeinde Schwyz, ausser seinen Postfachleerungen und Einkäufen, keine weiteren Beziehungen, namentlich weder familiärer noch freundschaftlicher Natur.

FALSCH und von Suter erlogen!

FALSCH!

6. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, der Einzug des Beschwerdegegners vom 10. April 2005 ins Hotel Alpina sei in der Absicht erfolgt, sich dort nur kurz aufzuhalten, vermag sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, dies ebensowenig mit dem Einwand, der Beschwerdegegner erachte seinen Aufenthalt in dieser Herberge lediglich als Provisorium. Diese Behauptungen sind leichthin gesagt. Tatsache ist, dass die seit nunmehr rund 28-monatige Aufenthaltsdauer des Beschwerdegegners im Hotel Alpina in objektiver Weise (äussere erkennbare Umstände) hinreichend und rechtsgenüglich illustriert, dass er sich dort auf unbestimmte Zeit aufzuhalten gedenkt (so wird gewöhnlich denn auch gemäss massgeblicher Lehre bereits nach einer einjährigen Aufenthaltsdauer auf die nach aussen erkennbare Absicht dauernden Verbleibens postuliert). Von einer aus heutiger Sicht nur vorübergehenden Aufenthaltsabsicht kann mithin keine Rede (mehr) sein, zumal im Uebrigen der Beschwerdegegner damals aus völlig freien Stücken sowie ohne Interventionen, Unterstützung und Zustimmung der Fürsorgebehörde Schwyz ins Hotel Alpina umgezogen ist (insoweit hat er denn auch entgegen dem Standpunkt der Beschwerdeführerin die Gemeinde Schwyz freiwillig verlassen). Im Weiteren ist entgegen dem Standpunkt der Beschwerdeführerin der im angefochtenen Beschluss bezüglich dem Beschwerdegegner angestrengte Vergleich mit Personen, die ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde einer Arbeitstätigkeit nachgehen, durchaus statthaft. Auswärts Arbeitstätige halten sich tagsüber ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde auf, ohne dass deren Wohnsitznahme in der betreffende Gemeinde weiter in Frage gestellt wäre. In maiore minus muss dies umsomehr für den Beschwerdegegner gelten, der tagsüber die Gemeinde Ingenbohl (angeblich jeden Tag ausser Sonntag) nur für kurze Zeit zwecks Postfachleerungen und Einkaufsbesorgungen verlässt.

Weiss es Suter, dieser Depp, besser?

Zur Abwechslung einmal eine lustige Formulierung: "...Herberge..."

7. Ferner vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdegegner bis zum 31. Oktober 2006 von der Gemeinde Schwyz wirtschaftlich unterstützt worden ist, der Rechtmässigkeit des angefochtenen Beschlusses freilich keinen Abbruch zu tun. Die örtliche Zuständigkeitsfrage Hilfsbedürftiger kann jederzeit einer neuerlichen rechtlichen Beurteilung unterzogen werden, was im Uebrigen unter Berücksichtigung von § 18 ShG vielmehr gar gesetzlich geboten ist. Kommt ein bisher unterstützungspflichtiges Gemeinwesen zum Schluss, dass es aufgrund veränderter tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse örtlich nicht mehr unterstützungspflichtig ist, kann dies ohne weiteres verfügungsweise festgestellt werden (mit entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Kreise). Insoweit ist denn auch was bisher war (wirtschaftliche Unterstützung des Beschwerdegegners bis zum 31. Oktober 2006 durch die Gemeinde Schwyz) freilich nicht zwangsläufig und unbesehen der rechtlichen Ausgangslage auf unbestimmte Zeit in Stein gemetzelt, andernfalls der erwähnte § 18 ShG aus den Angeln gehoben würde. Völlig verfehlt und an der Sache schlichtweg vorbei geht in diesem Zusammenhang die beschwerdeführerische Aeusserung, wonach erst dann auf örtliche Unzuständigkeit erkannt wurde (mit Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007 der Fürsorgebehörde Schwyz), als die Gemeinde Schwyz ins Fadenkreuz der öffentlichen Kritik (Pressemitteilungen) geriet und man sich dieser öffentlichen Kritik auf dem Buckel der Nachbargemeinde Ingenbohl mit erwähntem Beschluss elegant zu entledigen versuchte. Die Beschwerdeführerin scheint die Chronologie der Ereignisse zu übersehen bzw. zu verkennen. Die betreffenden Pressemitteilungen (sowohl in den beiden Lokalzeitungen als auch im Blick) mit Beginn anfangs Juni

...weil kein MCS-gerechter Wohnraum angeboten wurde bzw. zur Verfügung stand!!!

Fakten zu diesem Thema werden auch noch publiziert.

Diese Aeusserung Suters ist korrekt.

2007 ergingen allesamt erst nach dem erwähnten Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007 der Fürsorgebehörde Schwyz, womit die diesbezügliche Diffamierung der Beschwerdeführerin von vorneweg ins Leere stösst. Hinzu kommt, dass die Fürsorgebehörde Schwyz im Vorfeld ihres Beschluss Nr. 81 vom 12. März 2007 mit den zuständigen Personen und Instanzen der Gemeinde Ingenbohl in Kontakt war (u.a. Besprechung am 8. Februar 2007 in Brunnen im Beisein von Martina Joller, Präsidentin der Beschwerdeführerin, Werner Landtwing, Vizepräsident der Beschwerdeführerin, Dr. Elisabeth Lüthe, Abteilungsleiterin der Beschwerdeführerin, einerseits und Othmar Suter, Fürsorgepräsident Schwyz und Carlo Carletti, Sekretär Fürsorgebehörde Schwyz, andererseits) und die bereits damals die nach ihrer Ansicht örtliche Unzuständigkeit der Gemeinde Schwyz als Unterstützungswohnsitz des Beschwerdegegners zum Ausdruck brachte, so dass auch insoweit die Rüge der Beschwerdeführerin betreffend publizistischer Unterdrucksetzung offensichtlich nicht verfängt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist sodann nicht auszumachen, weshalb eine Aufenthaltsdauer in einem Hotel seit nunmehr über 2 Jahren (a priori) keine Wohnsitznahme begründen sollte. Seit rund 28 Monaten wohnt, schläft und isst der Beschwerdegegner im Hotel Alpina und hält sich ausserdem im Wesentlichen auch tagsüber dort auf, womit sich sein Lebensmittelpunkt mithin offenkundig in der Gemeinde Ingenbohl befindet. Daran ändert im Uebrigen der Umstand, dass gewisse persönliche Einrichtungsgegenstände und Effekten des Beschwerdegegners nach wie vor auf Gemeindegebiet Schwyz eingelagert sind, nicht das Geringste. Die Fürsorgebehörde Schwyz hat den Beschwerdegegner bereits mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 aufgefordert, seine auf Gemeindegebiet Schwyz eingelagerten Gegenstände bis spätestens Ende März 2007 wegzuschaffen bzw.

Ein ganzer Stab von Leuten!

anderweitig zu deponieren, und anschliessend den in der Folge deponierten Antrag des Beschwerdegegners um Aufbewahrung seiner im Schulhaus „Muota" eingelagerten Gegenstände über Ende März 2007 hinaus mit Beschluss Nr. 321 vom 20. November 2006 förmlich abgelehnt. Dieser Beschluss ist letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 24. Mai 2007 (VGE III 2007 56) bestätigt worden. Schliesslich vermag der Beschwerdeführerin auch ihr Einwand nicht zum Vorteil gereichen, wonach sich der Beschwerdegegner bislang noch nie um eine Anmeldung in der Gemeinde Ingenbohl bemüht habe. Entgegen anderweitiger Darlegung der Beschwerdeführerin hat der Regierungsrat diesen Aspekt im angefochtenen Beschluss keineswegs ausgeblendet, sondern vielmehr sinngemäss und korrekterweise festgestellt, dass für die Beurteilung der Wohnsitzfrage nicht massgebend ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat (vgl. dazu auch BGE 127 V 241).

Interessant!

8. Die von der Beschwerdeführerin „etwas pointiert, überspitzt und provokativ angeführte Schlussfolgerung" leidet an einem wesentlichen Denkfehler und ist daher schlechterdings nicht haltbar: Es kann in der Tat keine Rede davon sein, die Fürsorgebehörde Schwyz habe den Beschwerdegegner per 10. April 2005 in der Gemeinde Ingenbohl (Hotel Alpina) unfreiwillig untergebracht bzw. in verpönter Weise in die Gemeinde Ingenbohl abgeschoben. Der Beschwerdegegner hat sich damals aus eigenem Antrieb sowie ohne jegliche Beeinflussungen und Interventionen der Fürsorgebehörde Schwyz für einen Aufenthalt im Hotel Alpina in Brunnen entschieden, aus welchen Gründen auch immer. Dies muss zwingend und notwendigerweise zur rechtlichen Schlussfolgerung einer freiwillig erfolgten Niederlassung führen. Anders lägen die Dinge gegebenenfalls dann, wenn der Beschwerdegegner im Rahmen einer behördlichen Verfügung bzw. Anordnung ins Hotel Alpina einquartiert worden wäre, was indessen mitnichten der Fall war (Gegenteiliges wird selbst von der Beschwerdeführerin nicht behauptet noch wurde derartiges bis anhin auch vom Beschwerdegegner nicht weiter geltend gemacht). Im Uebrigen übersieht die Beschwerdeführerin, dass die Fürsorgebehörde Schwyz während der Dauer ihrer Unterstützungspflicht über keine gesetzliche Grundlage verfügte, dem Beschwerdegegner seinen freiwillig angetretenen Aufenthalt im Hotel Alpina sowie den dortigen Weiterverbleib zu verbieten.

...ausser Kostenübernahmeverweigerungspolitik zu betreiben!

Zwingend?

Die Gemeinde Schwyz hat Urs Beeler NIE MCS-gerechten Wohnraum angeboten! DAS IST DAS PROBLEM!

9. Zusammenfassend kann demnach die regierungsrätliche Entscheidfindung, wonach der Beschwerdegegner seinen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl hat, nicht beanstandet werden. Wir ersuchen Sie deshalb, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter, im Sinne der eingangs gestellten Anträge zu entscheiden.

Fürsorgebehörde Schwyz

Der Präsident	Der Sekretär-Stv.
Othmar Suter	Norbert Gyr

Vierfach
Beizug der vorinstanzlichen Akten
Beilage: Beschluss FB Schwyz Nr. 321 vom 20.11.2006

Versand: 3. Aug. 2007